



An die  
Republik Österreich  
Parlamentsdirektion

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E rp@wko.at  
W http://wko.at

per E-Mail:  
[Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at](mailto:Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at)  
[Daniela.Prainger@parlament.gv.at](mailto:Daniela.Prainger@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
-,1.7.2013

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 1659/13/ES/SL

Durchwahl  
4273

Datum  
13.8.2013

**Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehrengesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrengesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden sowie Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Demokratiepakets wie folgt Stellung:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt es grundsätzlich, Überlegungen zum Ausbau der Instrumente der direkten Demokratie anzustellen.

Die vorgesehene Regelung, wonach qualifiziert unterstützte Volksbegehren mit einer Beteiligung von mindestens 10 % der Wahlberechtigten nach Ablauf eines bestimmten Prozedere letzten Endes verpflichtend einer Volksbefragung zu unterziehen sind, kann in eingeschränkten Bereichen akzeptiert werden, wenngleich die mögliche Variante einer elektronischen Unterstützung eines Volksbegehrens nicht ganz unproblematisch sein dürfte.

Besonders problematisch ist es aber, wenn Volksbegehren zu verfassungsgesetzlichen Bestimmungen einer verpflichtenden Volksbefragung zu unterziehen sind, auch wenn hier eine Hürde von 15 % der Wahlberechtigten eingezogen wird.

Verfassungsbestimmungen sollten eine hohe Bestandsgarantie haben und nicht durch Kampagnen, die u.U. tagespolitisch motiviert und emotionalisiert sind, in Frage gestellt werden können. Hinzu kommt, dass nach dem vorgeschlagenen Art. 49c Abs. 5 B-VG bei einer Volksbefragung die Fragestellung entweder nur aus einem „ja“ oder „nein“ oder aus zwei alternativen Lösungsvorschlägen zu bestehen hat. Wenn schon einfache Gesetze (im Regelfall) einem ausführlichen Abwägungsprozess der verschiedenen Interessen zu unterziehen sind, gilt dies umso mehr für Verfassungsbestimmungen, bei denen eben nicht kurzfristige Majoritäten

politisch ausschlaggebend sein sollten. Dazu kommt, dass die Regelungen über Volksbefragungen keine Mindestbeteiligung vorsehen. So könnten bei entsprechend niedriger „Wahl“beteiligung kleine Minderheiten sogar die Verfassung ändern (wenn der Nationalrat dem Ergebnis der Volksbefragung folgt). Volksbefragungen über Gesetzesanträge, die auf eine Änderung von Verfassungsrecht abzielen, sollten daher unzulässig sein.

In diesem Zusammenhang darf noch auf eine weitere Konsequenz des vorgeschlagenen Art. 49c B-VG aufmerksam gemacht werden: Sobald dieser Artikel in der vorliegenden Version in Kraft treten würde, könnte ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren zu einer Volksbefragung führen, die eine Änderung des Art. 49c B-VG zum Gegenstand hat und beispielsweise den Katalog der unzulässigen Volksbefragungen ändert oder aufhebt. Somit könnte der Nationalrat unter Druck geraten, auch beispielsweise verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte offen für entsprechende Volksbefragungen zu machen. Ebenso könnte die Ausnahme des offenkundigen Verstoßes gegen Europa- oder Völkerrecht zu Fall gebracht werden und Österreich politisch durch Volksbefragungen unter Druck geraten, seine internationalen Verpflichtungen nicht einzuhalten. Derartige Konsequenzen sind jedoch abzulehnen.

Im Hinblick auf den im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Katalog betreffend die Ausnahmen einer verpflichtenden Volksbefragung erscheint auch eine Ergänzung hinsichtlich Angelegenheiten des Steuerrechts zielführend. Dies insbesondere deshalb, da der Themenbereich Budget und Steuerrecht zu komplex für Entscheidungen durch Nichtexperten anzusehen ist; zumindest sollte für diese Themenbereiche eine höhere Prozenzhürde als die derzeit im Entwurf vorgesehenen 10 % der unterstützenden Wahlberechtigten vorgesehen werden.

Das Sozial- wie auch das Steuersystem ist komplex, hochpolitisch und für Populismus anfällig. So sind Unternehmer beispielsweise eine Minderheit, die allerdings für einen Großteil der Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze verantwortlich ist. Die Versuchung ist groß, vermeintliche Verbesserungen für die Mehrheit, z.B. für Arbeitnehmer oder für Bezieher unterdurchschnittlicher Einkommen, auf Kosten einer Minderheit zum Gegenstand von Volksbegehren zu machen. Zwar hat die direkte Demokratie dem Wirtschaftsstandort Schweiz auf den ersten Blick nicht geschadet - so wurden Arbeitszeitverkürzung und Urlaubsausweitung in Volksabstimmungen abgelehnt. Doch ist fraglich, ob die Erfahrungen aus der Schweiz mit ihren besonderen Traditionen und Einstellungen auf Österreich übertragen werden kann.

Auch der Sozialbereich sollte daher von verpflichtenden Volksbefragungen ausgenommen werden. Die Hälfte des Bundesbudgets entfällt auf Sozialausgaben, ein Viertel allein auf Pensionen. Sozialabgaben belasten den Faktor Arbeit gleichermaßen wie Lohnsteuer, Kommunalsteuer, etc. Jedenfalls sollte die Pflicht zur Bedeckung teurer Vorschläge auch für zukünftig eintretende Belastungen des Bundes (z.B. durch Pensionsversprechen) gelten. Sonst drohen Vorschläge, die auf Kosten zukünftiger Generationen gehen.

Auch erscheint die Ausnahme des vorgeschlagenen Art. 49c Abs. 4 Z 3 B-VG (erhebliche finanzielle Belastung des Bundes) als nicht ausreichend, da die Ausnahme nur dann zum Tragen kommt, wenn das Volksbegehren überhaupt keine Vorschläge darüber enthält, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken ist. Aus unserer Sicht kann eine Volksbefragung nur dann automatisch zulässig sein, wenn die (zukünftige) Finanzierung der darin enthaltenen Vorschläge - ohne den jeweils aktuellen nationalen Stabilitätspfad bzw. die Vorgaben des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie des Fiskalpaktes zu verletzen - gesichert ist. Es ist keinesfalls zu befürworten, dass über Volksbefragungen der Nationalrat politisch unter Druck gesetzt wird, erhebliche finanzielle Belastungen des Bundes zu beschließen, deren Auswirkungen wahrscheinlich noch nachfolgende Generationen zu spüren bekommen und die die Bonität des österreichischen Staates massiv belasten könnten. Eine steigende bzw. nicht wie geplant

sinkende österreichische Staatsverschuldungen birgt die Gefahr, das aktuell wiedererlangte, jedoch fragile Vertrauen der Märkte zu gefährden.

Die angeführten Beispiele zeigen, dass die Möglichkeit, Volksbefragungen aufgrund von qualifiziert unterstützten Volksbegehren über fast alle Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, abhalten zu können, geradezu dazu führen muss, dass der Nationalrat bestimmte Volksbefragungen aufgrund der damit verbundenen negativen Konsequenzen nicht umsetzt. Es stellt sich daher die politische Frage, ob man einerseits den Nationalrat damit belasten möchte, trotz politischen Drucks „unpopuläre“ Entscheidungen zu treffen und andererseits die Bevölkerung enttäuschen möchte, dass entgegen den politischen Ankündigungen derartige Volksbefragungen doch nicht umgesetzt werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich ist der Meinung, dass der vorliegende Abänderungsantrag überarbeitungsbedürftig ist und dass noch Diskussionsbedarf hinsichtlich des Ausbaues der Instrumente der direkten Demokratie besteht.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin

i.V. KommR Dr. Richard Schenz  
Vizepräsident